

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0062020

**Zusammenfassung:**

Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 06.07.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 10.07.2020 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das der Nutzer „[...]“ am 25.06.2020 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

In dem Video wird im Stil einer Nachrichtensendung oder eines Kommentars von zwei OnlineRedakteuren zu aktuellen Themen Stellung genommen. Themen sind nächtliche Ausschreitungen in Stuttgart (vgl. [...]), die von dem Bundesinnenminister S. ursprünglich angekündigte und dann doch nicht erfolgte Strafanzeige gegen die [...] Journalistin Y. (z.B. [...]), sowie ein in der ZDF-Sendung („logo“) behandelte Beitrag über den sprachlichen Umgang gegen Rassismus (abrufbar unter [...]).

Die Journalistin Y. hatte in ihrer Kolumne in einem Gedankenexperiment angestellt: Wenn die Polizei abgeschafft ist, sollten Polizisten auf der Mülldeponie arbeiten, "auf der Halde, wo sie wirklich nur von Abfall umgeben sind. Unter ihresgleichen fühlen sie sich bestimmt auch selber am wohlsten." ([...]).

S. hatte daraufhin eine direkte Verbindung zu den Krawallen in der Stuttgarter Innenstadt am Wochenende zuvor gezogen und gesagt, eine "Enthemmung der Worte führt unweigerlich zu einer Enthemmung der Taten und zu Gewaltexzessen, genauso wie wir es jetzt in Stuttgart gesehen haben."

Dieser Vorgang wird von den Nutzern in dem hier gegenständlichen Inhalt kommentiert, wobei S. wiederholt als „Horsti“ und einmal als „Vollhorst“ bezeichnet wird. In Bezug auf S. wird ferner ausgeführt: „Horsti hat schon Schwierigkeiten, sich zu merken, wo und wer er selbst gerade ist.“

Die Auseinandersetzung mit der genannten Journalistin wird ebenfalls kommentiert, wobei die Journalistin von den Nutzern als „dicke Frau mit dem komplizierten Nachnamen“, sowie als „aufstrebende Fachfrau für XXL-Portionen“ und „Berliner Big-Mac-Magnet mit Migrationshintergrund“ bezeichnet wird.

In dem hier vorgelegten Inhalt wird dann ein Videointerview mit S. eingeblendet, in dem S. mit Hinblick auf die Wahl des maskulinen Pronomens „er“ in Bezug auf Y. ausführt: „Ich hab ja gesagt, dass er ein kräftiges Mannsbild ist, dass er trainiert hat, was ja selbstverständlich ist“.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Für das vorliegende Video ist keiner der Tatbestände erfüllt und die Äußerung somit nicht rechtswidrig.

Es ist insbesondere der Straftatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB nicht gegeben. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Bei den Kommentaren zu S. handelt es sich jeweils um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Gleiches gilt für die Aussagen bezüglich der Kolumnistin Y.

Die angeführten Äußerungen stellen sich sämtlich als Meinungsäußerungen dar. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Wo Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und

Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom genannten Grundrecht geschützt. Im Fall einer derart engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (BGH NJW 1998, 1131, 1133 m.w.Nachw.).

Der Einfluss des Grundrechts der Meinungsfreiheit wird verkannt, wenn der Verurteilung eine Äußerung zugrunde gelegt wird, die so nicht gefallen ist, wenn ihr ein Sinn gegeben wird, den sie nach dem festgestellten Wortlaut objektiv nicht hat oder wenn ihr unter mehreren objektiv möglichen Deutungen eine Auslegung gegeben wird, ohne die anderen unter Angabe überzeugender Gründe auszuschließen. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind ferner verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft ist mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind (vgl. BVerfG NJW 1992, 1439, 1440 m.w.Nachw.). Von einer Schmähung kann nicht ausgegangen werden, wenn die Äußerung in dem Kontext einer Sachauseinandersetzung steht. Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht erfordern damit regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (vgl. BVerfGE 93, 266, 303; BVerfG, Beschluss vom 23. August 2005 BvR 1917/04 -, juris, Rn. 22). Hiervon kann allenfalls ausnahmsweise abgesehen werden, wenn es sich um eine Äußerung handelt, deren diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von ihrem konkreten Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss, wie dies möglicherweise bei der Verwendung besonders schwerwiegender Schimpfwörter - etwa aus der Fäkalsprache - der Fall sein kann (BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2008 - 1 BvR 1318/07 -, juris, Rn. 16). Bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage liegt Schmähkritik nur ausnahmsweise vor; sie bleibt grundsätzlich auf die Privatfehde beschränkt (vgl. BVerfGE 7, 198, 212; 93, 266, 294; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Februar 2019 - 1 BvR 1954/17 -, Rn. 11, juris). Der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen endet erst dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist unrichtige Information kein schützenswertes Gut. Die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung wird nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst (BVerfG a.a.O.).

Die Meinungsfreiheit des Äußernden tritt gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen zurück, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Nach diesen Grundsätzen gilt hier folgendes:

Es handelt sich sämtlich um zulässige Meinungsäußerungen, die zwar teilweise sehr polemisch und überspitzt und zudem sexistisch, es handelt sich aber sämtlich nicht um besonders schwerwiegende Schimpfwörter o.ä. Zudem ist zu beachten, dass der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem er veröffentlicht wurde, betrachtet werden muss. Hier richtet sich die Kritik der Nutzer zum Einen gegen die Amtsführung des Bundesministers des Inneren, dem von den Nutzern keine ausreichende Kompetenz zur Bewältigung innenpolitischer Probleme (in Bezug auf Randalierer, Polizeigewalt), sowie ein problematischer Umgang mit der Presse attestiert wird. Zum Anderen richtet sich die Kritik gegen die Journalistin und den Inhalt Ihrer Kolumne, in der sie u.a. mit drastischen Formulierungen Kritik an der Polizei geübt hat.

Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass im politischen Meinungskampf polemischer und überspitzter Kritik hinzunehmen ist, und dass Personen des öffentlichen Lebens sich aufgrund ihrer Beteiligung am politischen Diskurs auch weit überzogene Kritik gefallen lassen müssen.

Die im Video getätigten Äußerungen in Bezug auf S. sind im Rahmen einer Abwägung der widerstreitenden Grundrechte nicht als Beleidigungen zu werten. Denn die Wortspiele mit dem Vornamen des Innenministers („Horsti“, „Vollhorst“), sowie die weitere oben genannte Aussage in Bezug auf den Bundesinnenminister sind nicht als Angriff auf die Ehre zu werten, der sich in einer Herabsetzung der Person erschöpft. Diese Aussagen stehen eindeutig im Zusammenhang mit der Amtsführung des Innenministers, sowie im Zusammenhang mit dem von ihm öffentlich geführten Diskurs (Ankündigung einer Strafanzeige gegen Journalistin).

Ebenso erschöpfen sich die Kommentare hinsichtlich der Journalistin Y. nicht in einer Herabsetzung der Person. Es handelt sich um eine äußerst kritische und teils geschmacklose Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Wirken der beiden Betroffenen, wobei ebenfalls berücksichtigt werden muss, dass Y. das Thema „Fettleibigkeit“ selbst öffentlich diskutiert (Stichwort „Selbstöffnung“).

Aus Art. 5 GG folgt, dass derjenige, der im öffentlichen Meinungsbildungsprozess über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage begründeten Anlass zu einem herabsetzenden Urteil gegeben hat, grundsätzlich auch Einschränkungen seines Ehrenschatzes hinnehmen muss. Solange es dem Kritiker nur darum geht, dem eigenen Standpunkt Nachdruck zu verleihen, ist er nicht auf das schonendste Mittel beschränkt; vielmehr sind auch scharfe und polemisierende Formulierungen, überspitzte und „plakative Wertungen“ und übertreibende und verallgemeinernde Kennzeichnungen des Gegners zulässig. Ebenso sind bei der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten in der Presse auch einseitig gefärbte Stellungnahmen und „beißende Kritik, selbst wenn sie objektiv falsch, geschmacklos oder banal ist“, hinzunehmen. Speziell auf Äußerungen des Betroffenen darf nicht nur dann mit abwertender Kritik reagiert werden, wenn diese ihrerseits beleidigend waren; maßgebend für die Frage der Zulässigkeit einer „reaktiven Verknüpfung“ ist vielmehr, ob und in welchem Ausmaß der Betroffene seinerseits am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen und sich „damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfes unterworfen hat“. Hier besteht ein „Recht auf Gegenschlag“ dergestalt, dass der Täter einen Angriff auf eine von ihm vertretene Auffassung auch mit „starken Formulierungen“ abwehren darf. Dabei braucht sich der „Gegenschlag“ nicht auf eine sachliche Widerlegung zu beschränken, vielmehr sind auch herabsetzende Äußerungen gerechtfertigt, wenn sie, gemessen an den von der Gegenseite aufgestellten Behauptungen, nicht unverhältnismäßig sind und sich noch als adäquate Reaktion darstellen (Schönke/Schröder/ Eisele/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 193 Rn. 16). So liegt der Fall hier.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es zum Wesen von Karikatur, Satire usw. gehört, mit Mitteln zu arbeiten, die übertreiben und in grotesker oder verzerrender Weise pointieren und verfremden, weshalb hier ein größeres Maß an Gestaltungsfreiheit zugestanden werden muss. Weil die satirische Einkleidung als Übertreibung durchschaubar ist, sind hier die Tatbestandsgrenzen einer Beleidigung nur unter besonderen Umständen überschritten (Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm StGB § 185 Rn. 8).

Ein solcher besonderer Umstand liegt nach Auffassung des Ausschusses nicht vor, der Ausschuss ist vielmehr einstimmig der Ansicht, dass hier der Tatbestand der Beleidigung nicht erfüllt ist.

Letztlich dürfte es aber dahinstehen, ob die Äußerungen zulässig sind oder nicht, da die Beleidigung nur auf Antrag verfolgt wird (§ 194 Abs. 1 Satz 1 StGB) und kein Ausnahmefall des § 194 Abs. 1 Satz 2 StGB vorliegen dürfte.

Hinsichtlich des weiteren Vorwurfs „Weiterhin wird Rassismus und Diskriminierung herabgesetzt und verharmlost“, liegt nach einstimmiger Auffassung des Ausschusses kein

Verstoß gegen eine der in § 1 Abs. 3 NetzG genannten Vorschriften des StGB vor. Es dürfte schon fraglich sein, welcher § 1 Abs. 3 NetzG genannte StGB-Tatbestand hier überhaupt einschlägig sein sollte.

Es war somit nicht zu entscheiden, ob zur Bejahung eines rechtswidrigen Inhalts gem. § 1 Abs. 3 NetzDG auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands des jeweiligen Straftatbestandes in rechtlicher Hinsicht erforderlich ist (so die h.M. Guggenberger, NJW 2017, 2577, 2578; Höld, MMR 2017, 791, 792; Kubiciel, jurisPR-StrafR 7/2017 Anm. 1, II. 1; Liesching, ZUM 2017, 809, 812; aA Gersdorf/Paal/BeckOK NetzDG, Stand 01.05.2019, § 1 Rn. 41) noch ob der Nutzer in tatsächlicher Hinsicht diesen „doppelten“ (Paeffgen/NK, § 111 Rn. 32) Vorsatz aufweist.